

## Ablehnung der Bestätigung des Insolvenzplans wegen fehlerhafter Gruppenbildung

InsO §§ 222 III S. 2, 6, 253, 222 II

1. Eine Gruppenbildung ist nur dann zulässig, wenn sie sich erstens auf gleichartige wirtschaftliche Interessen der Beteiligten stützen kann und wenn sie zweitens sachgerecht ist.
2. Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung und gleichartigen wirtschaftlichen Interessen dürfen nicht mehreren Untergruppen zugeordnet werden, weil dann eine sachgerechte Abgrenzung nicht möglich ist. (Leitsätze der Redaktion)

*LG Neuruppin, Beschl. v. 19. 4. 2013 – 2 T 33/13*

**Zum Sachverhalt:** Unter dem 10. 9. 2012 legte der Schuldner einen Insolvenzplan vor. Im Termin zur Erörterung und Abstimmung über den vom Schuldner eingereichten Insolvenzplan stimmte die Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger der Gruppen 1, 2 und 5 für den Insolvenzplan, hingegen wurde die Kopf- und Summenmehrheit bei den Gruppen 3 und 4 nicht erreicht.

Am 25. 1. 2013 hat das AG *Neuruppin* beschlossen, dass der Insolvenzplan nicht bestätigt wird. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die fehlende Zustimmung der Gruppen 3 und 4 nicht als erteilt gelten könne, da die Gläubiger der zustimmenden Gruppen quotal besser gestellt würden als die Gläubiger der nicht zustimmenden Gruppen. Zudem sei die Zuwendungshöhe, die der Gläubiger der Gruppe 5 erhalten würde, nicht klar definiert, da der Plan keine Angaben zum Wert der Zuwendung im Falle der Planbestätigung beinhalte. Bei einem Gesamtbetrag der im Verfahren angemeldeten Forderungen von 1112557,35 Euro erscheine die vorgenommene Einteilung zwischen zwei Kleinstbeträgen willkürlich und als alleiniges Abgrenzungskriterium nicht ausreichend. Eine sachgerechte Abgrenzung von Gläubigergruppen gleicher Rechtsstellung finde nicht statt. Im Übrigen seien die Unterscheidungskriterien im Plan nicht dargestellt.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Schuldner mit der am 31. 1. 2013 eingegangenen sofortigen Beschwerde. Zur Begründung führt er aus, dass Gläubigern unterschiedlicher Gruppen auch unterschiedliche Quoten zugesprochen werden dürften. Sämtliche Gläubiger würden auch mehr erhalten als ihnen im Regelverfahren zustünde. Die Zuwendungshöhe an die *L-GmbH* sei auch hinreichend bestimmt. Der Wert der Maschinen sei im Gutachten der Insolvenzverwalterin mit 110000 Euro angegeben. Die zum Pressen von Ballen dienende Hydraulikpresse und zwei Transportwechselbänder seien ohne die Wirkmaschineneinheiten der *L-GmbH* wertlos. Da der *L-GmbH* ein Aussonderrrecht an den Maschinen im Wert von 110000 Euro zustehe und der Wert der ihr nach dem Plan darüber hinaus zuzusprechenden Maschinen nicht darüber hinaus gehe, falle keine zusätzliche Quote für diese an. Es sei auch keine fehlerhafte Gruppenbildung erfolgt. Das Gesetz sehe in § 222 III 2 InsO vor, dass für Kleingläubiger Gruppen gebildet werden können. Der Gesetzgeber mache damit deutlich, dass auch die Höhe der Forderungen zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen führe. Da das Gesetz eine Mehrzahl von Kleingläubigergruppen anspreche, müsse auch die Bildung einer Kleinstgläubigergruppe bzw. die Bildung von Gruppen nach unterschiedlicher Forderungshöhe zulässig sein. Gläubiger mit Forderungen unter 1000 Euro hätten im Unterschied zu Gläubigern mit Forderungen zwischen 1000 und 5000 Euro ein wesentlich geringeres Rechtsverfolgungsinteresse, da die Kosten für die Beitreibung im Verhältnis höher seien als bei größeren Forderungen.

Das AG hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem *LG Neuruppin* zur Entscheidung vorgelegt. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

**Aus den Gründen:** II. Die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 6, 253 InsO, 793, 567, 569 ZPO zulässig, aber unbegründet. Das AG hat die Bestätigung des Insolvenzplans zu Recht versagt.

Der Insolvenzplan sieht keine ordnungsgemäße Gruppenbildung i.S. des § 222 InsO vor. Gem. § 222 II InsO sind Beteiligte mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen in Gruppen zusammenzufassen und von anderen Gruppen sach-

gerecht abzugrenzen. Eine Gruppenbildung ist demnach nur dann zulässig, wenn sie sich erstens auf gleichartige wirtschaftliche Interessen der Beteiligten stützen kann und wenn sie zweitens sachgerecht ist.

Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung und gleichartigen wirtschaftlichen Interessen dürfen nicht mehreren Untergruppen zugeordnet werden, weil dann eine sachgerechte Abgrenzung nicht möglich ist (*Eidenmüller*, in: MünchKomm-InsO, 2. Aufl., § 222 Rdnr. 34).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die vom Schuldner vorgenommene Aufteilung der Gläubiger in solche mit Forderungen in Höhe von bis 1000 Euro, solche mit Forderungen über 1000 bis 5000 Euro und solche mit Forderungen über 5000 Euro nicht zu rechtfertigen. Zwar ermöglicht § 222 III 2 InsO grundsätzlich auch die Bildung einer oder mehrerer Kleingläubigergruppen. Der Verzicht auf die verfahrensrechtliche Sicherung durch die Gruppenbildungskriterien des § 222 II 1 und 2 InsO – sie gewährleisten die Interessenhomogenität innerhalb einer gebildeten Gruppe und damit auch die Fairness des Abstimmungsergebnisses für die überstimmten Gruppenmitglieder – ist aus Sicht der betroffenen Gläubiger aber nur dann hinnehmbar, wenn er mit einem korrespondierenden Vorteil – nämlich ihrer vollen Befriedigung – einhergeht. Ist eine andere Behandlung beabsichtigt, kommt eine Gruppenbildung nur unter den in § 222 II 1 und 2 niedergelegten Voraussetzungen in Betracht (*Eidenmüller*, in: MünchKomm-InsO, § 222 Rdnr. 130). Eine volle Befriedigung der Gläubiger der Gruppe 1 sieht jedoch der Plan nicht vor. Dass hier die Gläubiger der Gruppe 1 einheitlich gleichwohl für den Insolvenzplan gestimmt haben und sich somit mit einer Quote von 20 Prozent zufrieden gaben, ändert an der Beurteilung nichts. Denn die Gruppenbildungskriterien sind losgelöst vom später erzielten Abstimmungsergebnis zu betrachten. Dies wird bereits daran deutlich, dass gem. § 231 I Nr. 1 InsO das Insolvenzgericht den Plan grundsätzlich schon vor Durchführung einer Abstimmung zurückzuweisen hat, wenn er die Vorschriften zur Bildung von Gruppen nicht beachtet.

Selbst wenn man der vorgenannten Auffassung nicht folgt, ist die Gruppenbildung hier gleichwohl nicht ordnungsgemäß erfolgt. Denn § 222 III 2 InsO erlaubt nicht die Bildung einer beliebigen Anzahl von Kleingläubigergruppen. Anderenfalls hätte es der Planersteller in der Hand, gegebenenfalls durch Bildung einer hinreichenden Anzahl von Kleingläubigergruppen die Gruppenmehrheit bei der Abstimmung erlangen zu können. § 222 III 2 InsO ist daher dahingehend einschränkend auszulegen, dass bei der Bildung mehrerer Kleingläubigergruppen deren sachgerechte Abgrenzung erforderlich ist und die Abgrenzungskriterien im Plan anzugeben sind (*Eidenmüller*, in: MünchKomm-InsO, § 222 Rdnr. 131). Eine sachgerechte Abgrenzung der Kleingläubigergruppen ist hier jedoch nicht erfolgt. Auf den ersten Blick scheint zwar die Differenzierung nach der Forderungshöhe bis 1000 Euro, zwischen 1000 und 5000 Euro und über 5000 Euro plausibel. Diese nach absoluten Maßstäben vorgenommene Aufteilung lässt jedoch die konkrete Insolvenzsituation unbeachtet. Wie bereits das AG zutreffend ausgeführt hat, beläuft sich der Gesamtbetrag der im Verfahren angemeldeten Forderungen auf über 1,1 Millionen Euro. Die Forderungen der nicht absonderungsberechtigten Gläubiger der Gruppen 1 und 2 machen hier jedoch lediglich circa 0,3 bzw. 1,8 Prozent der Gesamtforderungen aus. Unabhängig davon, ob man vor diesem Hintergrund nicht auch noch einige der der Gruppe 3 zugeordneten Gläubiger zu den Kleingläubigern hätte zählen müssen – *Eidenmüller*, in:

MünchKomm-InsO, § 222 Rdnr. 129 schlägt insoweit vor, als Kleingläubiger alle diejenigen bis zum summenmäßigen Erreichen von zehn Prozent des gegen den Schuldner insgesamt gerichteten Forderungsvolumens zu behandeln – ist hier jedenfalls die vorgenommene Aufteilung in Klein- und Kleinstgläubiger nicht sachgerecht. Da die Abgrenzung nicht sachgerecht erfolgt ist, erfüllt die Gruppenbildung auch nicht unabhängig von § 222 III 2 InsO die Vorgaben des § 222 II 1 und 2 InsO.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen bedarf es keiner Auseinandersetzung mehr damit, ob der Umstand, dass der L-GmbH neben ihren Insolvenzforderungen ein Aussonderrungsrecht zusteht, sie ein Interesse daran hat, die weiteren Maschinen des Schuldners zu erwerben und sie diejenige ist, die nach dem Insolvenzplan die quotalen Zahlungen an die Gläubiger vornehmen soll, ein sachgerechtes Kriterium dafür ist, diesen Gläubiger isoliert einer besonderen Gruppe zuzuordnen. Gleichmaßen bedarf es keiner Klärung, ob die Planerstellung auch noch aus anderen Gründen fehlerhaft erfolgt ist.

Da nicht in jeder der abstimmenden Gruppen die erforderliche Mehrheit erzielt worden ist, liegen die Voraussetzungen des § 244 InsO nicht vor. Es ist auch nicht von einer fiktiven Zustimmung gem. § 245 InsO auszugehen. Gem. § 245 I Nr. 2 i. V. mit § 245 II Nr. 3 InsO darf kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt werden als diese Gläubiger. Angesichts der nicht sachgerechten Gruppenbildung ist dies jedoch gerade nicht gewährleistet. Gem. § 250 InsO ist daher durch das Gericht die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen.

#### Anmerkung:

Das LG *Neuruppin* hat mit dem vorliegenden Beschluss in begrüßenswerter Weise zu etwas mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Bildung von Kleingläubigergruppen im Insolvenzplanverfahren beigetragen. Es hat einer unzureichend begründeten Gruppenbildung zur verfahrenstaktischen Mehrheitsbeschaffung einen Riegel vorgeschoben.

In der Sache hatte das Gericht über die Voraussetzungen von Kleingläubigergruppenbildungen gem. § 222 III 2 InsO sowie über die Abgrenzungserfordernisse verschiedener Kleingläubigergruppen zu entscheiden. Im vorliegenden Fall wurden vom Planersteller zwei Kleingläubigergruppen gebildet. Eine Gruppe umfasste die Gläubiger mit einer Forderung bis 1000 Euro und die andere Gläubiger mit Forderungen von 1000 bis 5000 Euro. Der Bf. hatte insoweit argumentiert, dass Gläubiger mit niedrigen Forderungen auf Grund der verhältnismäßig hohen Rechtsverfolgungskosten ein geringeres Rechtsverfolgungsinteresse und somit ein gleichartiges wirtschaftliches Interesse hätten. Zudem lasse das Gesetz eine Mehrzahl von Kleingläubigergruppen zu. Diese Auffassung teilte das Gericht nicht. Es vertrat unter Verweis auf *Eidenmüller* (in: MünchKomm-InsO, 2. Aufl., § 222 Rdnr. 34) die Auffassung, dass zwar die Bildung mehrerer Kleingläubigergruppen vom Gesetz gestattet werde, jedoch dann eine volle Befriedigung der Gruppenmitglieder erfolgen müsse, um die Fairness des Abstimmungsergebnisses für die überstimmten Gruppenmitglieder zu gewährleisten. Dabei verkennt das Gericht allerdings, dass Gläubiger, deren Forderungen voll erfüllt werden, gem. § 237 II InsO kein Stimmrecht haben. Ihre Stimmen zählen weder für noch gegen den Plan (*Jaffé*, in: FK-InsO, 7. Aufl., § 237 Rdnr. 21). Insoweit kommt eine Stimmengewichtung mit der Befürchtung der Überstimmung nur

in Betracht, wenn die Gläubiger gerade nicht voll befriedigt werden.

Darüber hinaus geht das Gericht davon aus, dass im vorliegenden Fall keine sachgerechte Abgrenzung der Kleingläubigergruppen erfolgt sei. Nach der Begründung sei eine sachgerechte Gruppenbildung anhand der konkreten Insolvenzsituation zu ermitteln. Die Forderungshöhe der Kleingläubigergruppe sei in das Verhältnis zur Gesamtsumme der angemeldeten Forderungen zu setzen. Ohne es näher darzulegen bezieht sich das Gericht damit offenbar auf den Willen des Gesetzgebers zur Verfahrensvereinfachung: „Insbesondere kann die volle Befriedigung aller Gläubiger mit Forderungen bis zu einer bestimmten Höhe zweckmäßig sein, um die Durchführung des Verfahrens zu vereinfachen, z. B. um eine Abstimmung dieser Gläubiger über den Plan überflüssig werden zu lassen.“ (BT-Dr 12/2443, S. 199 [200]). Dabei vermischt das Gericht den Zweck der Kleingläubigergruppenbildung mit dem in der Literatur zu beobachtenden Bemühen, zu bestimmen, was überhaupt unter einem Kleingläubiger zu verstehen ist (vgl. zur Begriffsdefinition *Lüer*, in: *Uhlenbruck*, InsO, 13. Aufl., § 222 Rdnr. 33). Der Begriff des Kleingläubigers wird von der InsO nicht definiert (*Lüer*, in: *Uhlenbruck*, § 222 Rdnr. 33). Vorliegend schließt sich das Gericht insoweit der Auffassung von *Eidenmüller* an, dass alle Forderungen bis zum summenmäßigen Erreichen von zehn Prozent der gegen den Schuldner insgesamt gerichteten Forderungsvolumens Kleingläubigerforderungen seien. Da diese Voraussetzung im vorliegenden Fall nicht erreicht sei, sei keine sachgerechte Abgrenzung der Kleingläubigergruppen erfolgt. Dem kann nicht gefolgt werden, da diese Auffassung weder im Gesetz noch in der Literatur eine Stütze findet. Zuzustimmen ist dem Gericht darin, dass die Voraussetzungen des § 222 II InsO auch auf Kleingläubigergruppen gem. § 222 III InsO anzuwenden sind, um eine rein manipulative Gruppenbildung des Planarchitekten zu verhindern. Eine sachgerechte Abgrenzung jedoch lediglich auf Grund einer zu geringen Gruppenforderungssumme abzulehnen, dürfte schwer haltbar sein.

Den Planarchitekten ist zu empfehlen, bei der Gruppenbildung zukünftig noch differenzierter die verschiedenartigen wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung darzulegen und damit eine sachgerechte Abgrenzung der Gruppen vorzunehmen. Insoweit ist dem Gericht auch zuzustimmen, dass eine lediglich am Rechtsverfolgungsinteresse der Gläubiger orientierte Kleingläubigergruppenbildung ohne nähere Darlegung nicht ausreichend sein dürfte, um diesen Voraussetzungen zu genügen. Vom Planarchitekten wird eine sachgerechte und nicht lediglich eine verfahrenstaktische Gruppenbildung erwartet.

*Rechtsanwalt Dr. Michael Lojowsky, Frankfurt a. M.*